

Zulässigkeit von Online-Wahlen im Hochschulbereich

Mit der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 30.05.2013 wurde die elektronische Wahl an Hochschulen erstmals durch ein Obergericht für zulässig erachtet.

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht erlaubt grundsätzlich die Durchführung elektronischer Wahlen an Hochschulen, wenn die Satzung entsprechend angepasst ist.

Frank Jordan, LL.M. Partner der Kanzlei Schwenke Schütz und Partner führt aus, dass es für Universitäten wichtig ist, die Satzungsregelungen um einen entsprechenden Passus für Online-Wahlen zu ergänzen.

Im Fall der Universität Jena wurde die Satzungsregelung vom Thüringer Oberverwaltungsgericht im ersten Wahlverfahren für nicht ausreichend erklärt. Die Universität Jena verabschiedete daher eine neue Satzung gemäß den Vorgaben des Thüringer Oberverwaltungsgerichts und wird an Online-Wahlen festhalten.

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat im Rahmen seiner Entscheidung zulässige und umsetzbare Wege für alle Universitäten und Hochschulen aufgezeigt, die geeignet sind, den aktuellen dynamischen technischen Entwicklungen gerecht zu werden und elektronische Wahlformen zu etablieren. Schließlich könnten durch Online-Wahlmöglichkeiten die zuletzt geringen Wahlbeteiligungen an Hochschulwahlen erhöht und die Kosten für die Hochschulverwaltung im Wahlmanagement gesenkt werden.